

Stadt Meckenheim Bürgerinformation



Stadtverwaltung Meckenheim

Postanschrift: Postfach 1180, 53333 Meckenheim

Hausanschriften:

- **Rathaus:** Bahnhofstraße 22
- **Reginahof** (Bürgerservicezentrum): Bahnhofstraße 25
- **Baubetriebshof:** Buschstraße 12
- **Jugendhilfe:** Im Ruhrfeld 16

Vorwahl: (02225)
Telefon ☎ 917-0
Telefax: 917-100
Stadtwerke: 917-175, Bahnhofstraße 25
Internet: www.meckenheim.de
E-Mail: stadt.meckenheim@meckenheim.de

Notrufnummer des städtischen Ordnungssauendienstes: ☎ (02225) 917-110
E-Mail: ordnungsamt@meckenheim.de

Öffnungszeiten**Stadtverwaltung Meckenheim - allgemein**

Montag: 07.30 – 12.30 Uhr
14.00 – 18.00 Uhr
Dienstag bis Freitag: 07.30 – 12.30 Uhr

Öffnungszeiten des Bürgerservicebüros:

Montag bis Freitag: 07.30 – 12.30 Uhr
Montag: 14.00 – 18.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag: 14.00 – 15.30 Uhr

Fachbereich Soziales:

Nur nach vorheriger Terminabsprache.
Offene Sprechstunde montags, dienstags, donnerstags
zwischen 11.00 Uhr - 12.00 Uhr

Hallenfreizeitbad Meckenheim

Siebengebirgsring 6, ☎ 917-475

**Öffnungszeiten des Bades:**

Mittwoch, 16. Oktober:	06.30 – 08.00 Uhr	Öffentlichkeit
	14.00 – 17.00 Uhr	Öffentlichkeit
Donnerstag, 17. Oktober:	06.30 – 09.30 Uhr	Öffentlichkeit
	14.00 – 21.00 Uhr	Öffentlichkeit
Freitag, 18. Oktober:	06.30 – 08.00 Uhr	Öffentlichkeit
	14.00 – 21.00 Uhr	Öffentlichkeit
Samstag, 19. Oktober:	10.00 – 16.00 Uhr	Öffentlichkeit
Sonntag, 20. Oktober:	10.00 – 16.00 Uhr	Öffentlichkeit
Montag, 21. Oktober:	für die Öffentlichkeit geschlossen	
Dienstag, 22. Oktober:	10.00 – 21.00 Uhr	Öffentlichkeit
Mittwoch, 23. Oktober:	10.00 – 21.00 Uhr	Öffentlichkeit

Sauna

Öffnungszeiten der Sauna:

(auch während der Herbstferien)

Montag:	Für die Öffentlichkeit geschlossen
Dienstag:	10.00 Uhr - 15.00 Uhr Gemischte Sauna
	15.00 Uhr - 21.00 Uhr Damensauna
Mittwoch:	10.00 Uhr - 21.00 Uhr Damensauna
Donnerstag:	10.00 Uhr - 21.00 Uhr Herrensauna
Freitag:	10.00 Uhr - 21.00 Uhr Gemischte Sauna
Samstag:	10.00 Uhr - 16.00 Uhr Gemischte Sauna
Sonntag:	10.00 Uhr - 16.00 Uhr Gemischte Sauna

Eintrittspreise für die Sauna:

Tageskarte: 7,00 Euro Fünfer-Karte: 32,00 Euro

Mosaik-Kulturhaus Meckenheim

(Vormals „Juze“) Siebengebirgsring 2, ☎ 708 97 53

Kindertreff (6-13 Jahre):

Dienstag und Freitag: 15.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag 16.00 Uhr – 18.00 Uhr Angebot

Erste Herbstferienwoche (21. bis 25. Oktober) geschlossen.
Zweite Herbstferienwoche (28. bis 31. Oktober): Ferienbetreuung.

Jugendtreff (ab 14 Jahre):

Montag und Donnerstag: 16.00 Uhr - 20.00 Uhr
Mittwoch 16.00 Uhr - 19.00 Uhr, Mädchenangebot
Freitag: 18.00 Uhr - 21.00 Uhr

Der Jugendtreff bleibt in den gesamten Herbstferien (21. Oktober bis 1. November) geschlossen.

Kinder City

Im Ruhrfeld 16, ☎ 887 780

Montag, Mittwoch und Donnerstag 15 Uhr - 18 Uhr
Dienstag 14.30 Uhr - 16.30 Uhr Angebote

Erste Herbstferienwoche (21. Oktober bis 25. Oktober) geschlossen.
Zweite Herbstferienwoche (28. Oktober bis 31. Oktober) Ferienbetreuung

Öffentliche Bücherei

Adolf-Kolping-Straße 4, ☎ 61 41
Montag und Freitag: 14.00 – 17.30 Uhr,
Dienstag: 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr,
Mittwoch: geschlossen, Donnerstag: 14.00 – 18.30 Uhr,
Samstag: 9.30 – 13.00 Uhr

Tagespflege für Kinder

Suchen Sie eine Tagesmutter oder wollen Sie selbst Tagesmutter werden? Cornelia Menzel von der Jugendhilfe der Stadt Meckenheim berät, hilft und begleitet bei einer Vermittlung. Unter ☎ 917 - 294 ist Cornelia Menzel
Montag: 9.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Dienstag: 9.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch: 9.00 - 12.30 Uhr zu erreichen.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Meckenheim am 26. Januar 2014

Gemäß § 75 b Abs. 1 Satz 1 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2011 (GV. NRW S. 300, ber. S. 394) - SGV. NW. 1112 - fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin auf.
Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Meckenheim, Bahnhofstraße 25, 53340 Meckenheim, Zimmer: 0.05, während der Dienststunden: Mo.-Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr und zusätzlich montags von 14.00 bis 18.00 Uhr kostenlos abgegeben werden.
Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), - SGV. NRW. 1112 - und der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber/eine Bewerberin enthalten. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen) eingereicht werden. Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen. Parteien und Wählergruppen können auch gemeinsam einen Bewerber/eine Bewerberin vorschlagen.

1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihren Bewerber/ihre Bewerberin in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen. Wird von Parteien und Wählergruppen eine Person als gemeinsamer Bewerber/gemeinsame Bewerberin benannt, ist sie entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber/die gemeinsame Bewerberin wählen und zur Wahl vorschlagen. Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar. Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind

in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig. Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen. Über die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin ist eine Niederschrift mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung zu fertigen. Der Leiter/Die Leiterin der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen haben dabei gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung der Stadt/Gemeinde, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus Nordrhein-Westfalen im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

2. Form und Inhalt

2.1 Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen die Namen und ggf. die Kurzbezeichnungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;

- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Ge-

burtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin. Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **200** Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt grundsätzlich auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden. Der Unterstützungsunterschriften bedarf es nicht, wenn der bisherige Bürgermeister/die bisherige Bürgermeisterin vorgeschlagen wird. Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens **200** Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen sämtliche beteiligten Parteien oder Wählergruppen, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeich-

nung sind vom Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner/ihrer Stadt/Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner/ihrer Stadt/Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Stadt/Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:
- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere gleichzeitig stattfindende Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.

- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt über die geheime Abstimmung (Anlage 10c zur KWahlO). Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags. Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Meckenheim sind spätestens bis zum **9. Dezember 2013, 18 Uhr (Ausschlussfrist)**, beim Wahlleiter der Stadt Meckenheim, Bahnhofstraße 25, 53340 Meckenheim, Zimmer 0.05 einzureichen. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Meckenheim, den
15. Oktober 2013
Stadt Meckenheim
Holger Jung
Wahlleiter

SPRECHSTUNDEN

Bürgermeister

Bürgersprechstunde des Bürgermeisters jeden 2. Montag im Monat Bahnhofstr. 22, Raum 0.18
Anmeldung unter ☎ 917116

Nächste Sprechstunde:
11. November
16.30-18 Uhr

Ansprechpartnerin für unsere Familien

Hanna Esser, Familienlotsin ☎ 917289
E-Mail: hanna.esser@meckenheim.de

Fraktionen

Alle Fraktionen bieten regelmäßige Sprechstunden an:

CDU Terminvereinbarung jederzeit beim Fraktionsvorsitzenden Joachim Kühnwetter möglich, ☎ 0179 - 6851778

FDP jeden 1. Montag im Monat ab 19.30 Uhr außer in den Schulferien, Im Ruhrfeld 16, S 4, Anmeldung nicht erforderlich

BfM nach Vereinbarung, Anmeldung bei Reinhard Schiller, ☎ 94400

Grüne nach Vereinbarung, Anmeldung bei Anita Orti von Havranek, ☎ 16022

SPD nach Vereinbarung, Im Ruhrfeld 16, S 6, Anmeldung bei Dr. Brigitte Kuchta, ☎ 13567 oder bkuchta@online.de

UWG jeden 1. Montag im Monat ab 19.30 Uhr, Im Ruhrfeld 16, S 3, keine Voranmeldung notwendig.

Aussiedler

Beratung der CDU jeden letzten Donnerstag im Monat
von 19.00 - 20.00 Uhr, Bahnhofstr. 15a
Anmeldung: ☎ 2830 oder ☎ 0179 - 5918866

Mieter

Beratung Mieterverein Bonn/Rhein-Sieg/Ahr e.V. **jeden Dienstag ab 14 Uhr**, Beratung nur für Mitglieder, Im Ruhrfeld 16, S 4
Anmeldung: ☎ 0228 - 949309-12

Elektrokleingeräte (RSAG)

Freitag, 2. Dezember
10-13 Uhr Klosterstraße (Marktplatz) Meckenheim
15-18 Uhr Siebengebirgsring (Parkplatz am Sportzentrum) Meckenheim
www.rsag.de, ☎ 02241 - 306 306

Schadstoff-Mobil

Montag, 21. Oktober
10-13 Uhr Gerichtsstraße/Buschweg (Parkplatz) Merl
14.30-18 Uhr Pater-Müller-Straße (Parkplatz am Sportplatz) Erndorf
Auskünfte: ☎ 02241 - 306 306



Stadt Meckenheim Bürgerinformation

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim, 49. Änderung sowie des Bebauungsplanes Nr. 20e „Auf dem Steinbüchel“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 26. September 2013 beschlossen, den Entwurf des **Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim, 49. Änderung sowie des Bebauungsplanes Nr. 20e „Auf dem Steinbüchel“**

gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) öffentlich auszulegen.

In Ausführung dieses Beschlusses wird der vorgenannte Entwurf des Flächennutzungsplanes, 49. Änderung sowie des Bebauungsplanes Nr. 20e „Auf dem Steinbüchel“ nebst Begründung mit Umweltbericht, Flora-Fauna-Habitat-Verträglichkeitsvorprüfung, Artenschutzvorprüfung (ASP) sowie die schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplangebiet in der Zeit

vom 24. Oktober 2013 bis einschließlich 25. November 2013 bei der Stadtverwaltung, 53340 Meckenheim, Bahnhofstraße 22, Erdgeschoss Flur, zwischen den Zimmern 0.33 und 0.34 öffentlich ausgelegt. Jeder kann die Unterlagen während der folgenden Öffnungszeiten einsehen:

montags von 7.30 Uhr – 12.30 Uhr
und von 13.30 Uhr – 18.00 Uhr
dienstags, mittwochs und donnerstags von 07.30 Uhr – 12.30 Uhr
und von 13.30 Uhr – 16.30 Uhr
freitags von 07.30 Uhr – 12.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Meckenheim, Bahnhofstraße 22, Fachbereich 61-Stadtplanung, Liegenschaften, Zimmer Nrn.: 0.26, 0.28, 0.29 (Erdgeschoss) geltend gemacht werden. Der Geltungsbereich des Entwurfs der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim sowie des Bebauungsplanes Nr. 20e „Auf dem Steinbüchel“ ist in dem zu dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan jeweils dargestellt.

Darüber hinaus können die Planunterlagen auch im Internet unter: http://www.meckenheim.de/cms117/aktuelles/amtliche_bekanntmachungen/ eingesehen werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können (§ 44a Abs. 6 Baugesetzbuch) und bei der Aufstellung bzw. der Änderung eines Bebauungsplanes, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der beiden Bauleitpläne:

49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim
Der nördliche Teilbereich des Plangebiets wurde Anfang der 1970er Jahre als Sondergebiet für die Bundesschule des Deutschen Roten Kreuzes entwickelt. Nach der Schließung der DRK-Bundesschule und dem Umzug nach Berlin im Jahr 2001 verblieben am Standort noch Lagerflächen, eine Kfz-Wartung sowie Büro- und Wohngebäude als Zwischennutzung. Teilflächen wurden zwischenzeitlich planungsrechtlich für eine Wiedernutzbarmachung zum Wohngebiet geändert und an einen privaten Investor veräußert. Die im Wohngebiet vorhandene Grünfläche wurde wiederum durch neues Planungsrecht von der Zweckbestimmung „Park“ in „Kinderspielplatz“ geändert.

Die Darstellung von Wohnbauflächen und der Grünfläche „Spielplatz“ soll nun im Wege der Berichtigung erfolgen. Die vorhandene städtische integrative Kindertageseinrichtung „Steinbüchel“ im Norden des Plangebiets an der „Kastanienstraße“ erhält die Flächendarstellung Gemeinbedarf.

Innerhalb der noch verbleibenden Sondergebietsflächen des ehemaligen DRK-Geländes entstand im Rahmen der 8. und 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20b „Auf dem Steinbüchel“ der sogenannte IT-Campus – hier soll die nunmehr gegebene Zweckbestimmung an die vorhandene Sondergebietsnutzung als „Fläche für Büro und Verwaltungen“ angepasst werden.

Die Darstellung der gewerblichen Bauflächen soll in gemischte Bauflächen und gewerbliche Bauflächen unterteilt werden, so dass künftig vorhandene und zukünftige Nutzungen einander so zugeordnet sind, dass die benachbarte Wohnbebauung keinen unzumutbaren Immissionen ausgesetzt sein wird. Hierzu wurde parallel zu dieser Flächennutzungsplanänderung der Bebauungsplan Nr. 20e „Auf dem Steinbüchel“ aufgestellt. Eine innerhalb der gewerblichen Bauflächen dargestellte Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ wird an dieser Stelle nicht realisiert; stattdessen wird im Norden des Geltungsbereiches innerhalb des Wohngebietes ein Spielplatz ausgewiesen. Der ca. 12,1 ha große Änderungsbereich ist Teil der am nordöstlichen Rand des Ortsbereiches Merl-Steinbüchel gelegenen Siedlungsfläche und liegt zwischen der Autobahn „BAB 565“ (Bonn-Koblenz), welche die Stadtgrenze zu Bonn markiert, der Hauptsammelstraße „Auf dem Steinbüchel“, der „Ebereschenstraße“ und der „Gudenauer Allee“. Der nördliche Teilbereich befindet sich derzeit in der baulichen Entwicklung.

lung. Hier entsteht ein Wohngebiet mit Einzel- und Doppelhäusern aber auch kleinen Hausgruppen. Eine ca. 2.800 m² große, mit Bäumen bestandene Grünfläche befindet sich innerhalb dieses Baugebietes.

Inmitten des Änderungsbereichs, auf ca. 15.000 m² großen Grundstücksflächen (IT-Campus), betreibt die BWI-Informationstechnik unter dem Projektnamen „HERKULES“ die nicht-militärische Informations- und Kommunikationstechnik der Bundeswehr.

Die übrigen Flächen sind mit diversen kleineren Einzelhandelsbetrieben (wie beispielsweise „The British Shop“, „Fliesencenter“, „Orient Teppich-Markt“, „Rad- und Sportgeschäft“, „Motorradhandel“), einigen Schnellrestaurants (wie beispielsweise China Imbiss, McDonalds, Interludio), Gewerbebetrieben (wie beispielsweise Dr. Hobein GmbH/ EU-BOS - Testen, Produzieren und Vermarkten der medizinischen Hauptpflegeprodukte, Kunststoffherzeugung, Holzhandel), verschiedene Dienstleistungsbetrieben, Wohngebäuden sowie einer Vergnügungsstätte und einer Tankstelle durchmischt. Erheblich emittierende Betriebe sind hier nicht vorzufinden.

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim stellt den nordwestlichen Teilabschnitt der Plangebietsfläche als Sondergebiet „Fläche für Verwaltung, Schulungs- und Internatsgebäude“ und den südöstlichen Teilabschnitt als gewerbliche Baufläche dar. Innerhalb der Gewerbeflächen ist eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ dargestellt und im Bereich der Böschung zur Trasse der Autobahn 565 eine weitere Grünfläche.

Für den nördlichen Teilabschnitt behält der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 20b, 9. Änderung auch weiterhin seine Gültigkeit. Die Beurteilung von Bauvorhaben im verbleibenden Teilabschnitt unterlag bislang dem Planungsrecht des Bebauungsplanes Nr. 20b bzw. dessen 11 Änderungen. Aus formellen Gründen wurde der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 20b „Auf dem Steinbüchel“ sowie seine darauf beruhenden Änderungen durch das Oberverwaltungsgericht in Münster für nicht wirksam befunden.

Die bisher gültige Darstellung des Sondergebietes begründete sich seinerzeit in den für die bis zum Jahr 2001 dort betriebene Bundesschule in der Folge des Umzuges der Verfassungsorgane nach Berlin entfallen. Im Norden des Geltungsbereiches der 49. Änderung entsteht zur Zeit ein allgemeines Wohngebiet auf der Grundlage der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20b „Auf dem Steinbüchel“ (beschleunigtes Verfahren). Die Darstellung von Wohnbauflächen im Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung soll nun im Wege der Berichtigung erfolgen.

Bebauungsplan Nr. 20e „Auf dem

Steinbüchel“

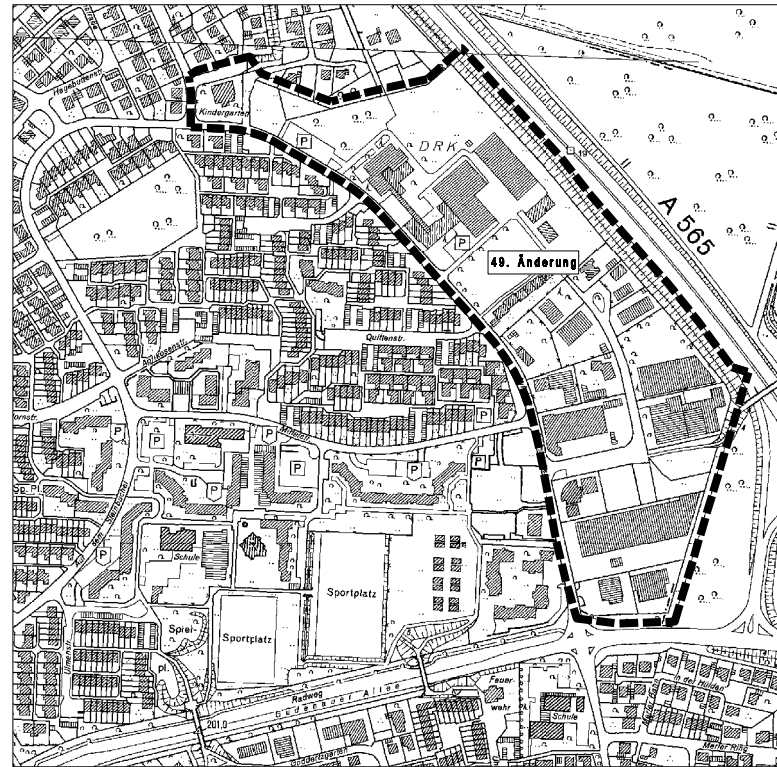
Das ca. 9,98 ha große Plangebiet ist Teil der am nordöstlichen Rand des Ortsbereiches Merl-Steinbüchel gelegenen Siedlungsfläche und liegt zwischen der Autobahn BAB 565 (Bonn-Koblenz), welche die Stadtgrenze zu Bonn markiert, der Hauptsammelstraße „Auf dem Steinbüchel“ und der „Gudenauer Allee“ (L 158). Sämtliche Baugrundstücke im Plangebiet sind bebaut und erschlossen. Grünflächen innerhalb der Baugebiete sind lediglich im Bereich der privaten Grundstücksflächen als Freiflächengestaltung vorhanden. Das Plangebiet ist in nördlicher Richtung leicht geneigt.

Im Ergebnis einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts in Münster wurde der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 20b „Auf dem Steinbüchel“ (Ursprungsplan, Rechtskraft am 14.01.1972) für unwirksam erklärt. Mit dem Bebauungsplan sind auch die darauf beruhenden 11 Änderungen unwirksam geworden. Als einzige Ausnahme hiervon ist der Bebauungsplan Nr. 20b „Auf dem Steinbüchel“ in der Fassung der 9. Änderung als selbständiger Bebauungsplan anzusehen, der seine Rechtskraft nicht verloren hat. Der Rat der Stadt Meckenheim hat deshalb in seiner Sitzung am 14. Dezember 2011 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20e „Auf dem Steinbüchel“ beschlossen.

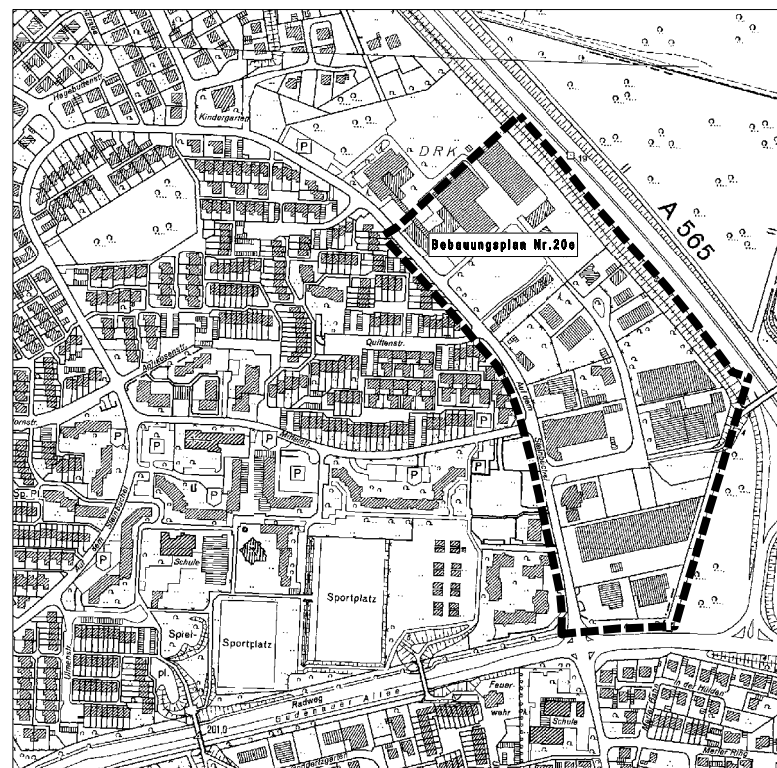
Für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil zwischen der Straße „Auf dem Steinbüchel“, „Henry-Dunant-Straße“ der Autobahn „BAB 565“ und der „Gudenauer Allee“ ist deshalb die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes erforderlich. Zum einen begründet sich dies aus der großen Bandbreite der störenden bzw. schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb des vorgenannten Planbereiches. Zum anderen ist das Gebiet den Einwirkungen der umliegenden Verkehrswege ausgesetzt. Schließlich ist sicherzustellen, dass die Wohnnutzung auf der westlichen Seite der Straße „Auf dem Steinbüchel“ durch Emissionen der gewerblichen Nutzung nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Weiter ist die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben so zu regeln, dass Nachteile für die beiden zentralen Versorgungsbereiche „Hauptstraße/Bahnhofstraße“ und „Neue Mitte“ sowie für das Ortsteilzentrum „Merl-Tennenplatz“ vermieden werden und diese in ihrer weiteren Entwicklung nicht gefährdet sind. Dies beinhalten die Aufnahme der Meckener Sortimentsliste und der Anschluss der Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben mit zentralrelevanten und nahversorgungsrelevanten Sortimenten.

Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit wird gemäß § 52 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW i. V. m. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO – durch den Bürgermeister bestätigt, dass der Wortlaut des (bekanntzumachenden) Offenlagebeschlusses mit dem Beschluss



Stadt Meckenheim
Abgrenzung des Geltungsbereiches der 49. Änderung des Flächennutzungsplans
(Stand: September 2013)



Stadt Meckenheim
Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 20e "Auf dem Steinbüchel"
(Stand: September 2013)

des Ausschusses für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Meckenheim vom 26. September 2013 übereinstimmt.

Hiermit wird durch den Bürgermeister bestätigt, dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO – verfahren worden ist.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Meckenheim über die öffentliche Auslegung des Entwurfs

der

- 49. Änderung des „Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim sowie des
- Bebauungsplanes Nr. 20e „Auf dem Steinbüchel“

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meckenheim, 11. Oktober 2013
STADT MECKENHEIM
Bert Spilles
Bürgermeister

Auslegung des Jagdkatasters

Das Jagdkataster der Jagdgenossenschaft Erdsdorf liegt in der Zeit von 28. Oktober 2013 bis einschließlich 11. November 2013 beim Jagdvorsteher, Heinz-Josef Schaefer, Unterdorfstraße 21, in 53340 Meckenheim – Erdsdorf zur Einsicht der Jagdgenossen aus.

Da das Jagdkataster zur Auszahlung der Jagdpachtanteile dient, sollte von der Möglichkeit zur Einsichtnahme reger Gebrauch gemacht werden, um fehlerhafte Eintragungen zu

berichtigen und evtl. Ergänzungen vorzunehmen.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird das Jagdkataster für die Auszahlung der Jagdpachtanteile 2013/2014 für verbindlich erklärt. Nachträgliche Änderungen gelten dann nur noch ab dem Jagdjahr 2014/2015.

Hinweise zur Bankverbindung:

Da die Jagdpachtanteile bargeldlos zur Auszahlung kommen, werden die Jagdgenossen gebeten, soweit noch

nicht geschehen, die korrekte Bankverbindung (Name der Bank, Bankkonto und Bankleitzahl) mitzuteilen. Die Beträge, die nicht zur Auszahlung kommen, unterliegen der zweijährigen Verjährungsfrist und fließen dann der Jagdkasse wieder zu.

Erdsdorf, 10. Oktober 2013

Heinz-Josef Schaefer
(Jagdvorsteher)

Personengemeinschaften und juristische Personen müssen sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Alle Vollmachten bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

Wachtberg Adendorf, 10. Oktober 2013

Georg Freiherr von Loe
(Vorsitzender)

Fischereigenossenschaft „Obere Swist“

Einladung der Mitglieder zur Genossenschaftsversammlung am Donnerstag, 28. November 2013, um 19.30 Uhr, in die Gaststätte 'Zum Fässchen', Hauptstraße 92 in Meckenheim.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Jahresrechnung 2009 - 2012

4. Bekanntgabe des Kassenberichts
5. Turnusgemäße Wahl des Vorstandes
 - a. des Vorsitzenden
 - b. seines Stellvertreters
 - c. der zwei Beisitzer und ihrer Vertreter
6. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertretern
7. Aufstellung der Haushaltspläne für 2012 - 2015
8. Pachtangelegenheiten
9. Anfragen und Mitteilungen

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Unternehmerpark Kottenforst“

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 9. Oktober 2013 die Aufstellung des **Bebauungsplanes Nr. 80 „Unternehmerpark Kottenforst“**

gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) auf der Grundlage der vorliegenden Plankarte beschlossen. Die örtlichen Bauvorschriften werden als Festsetzungen gemäß § 86 Abs. 4 BauO NW in den Bebauungsplan aufgenommen.

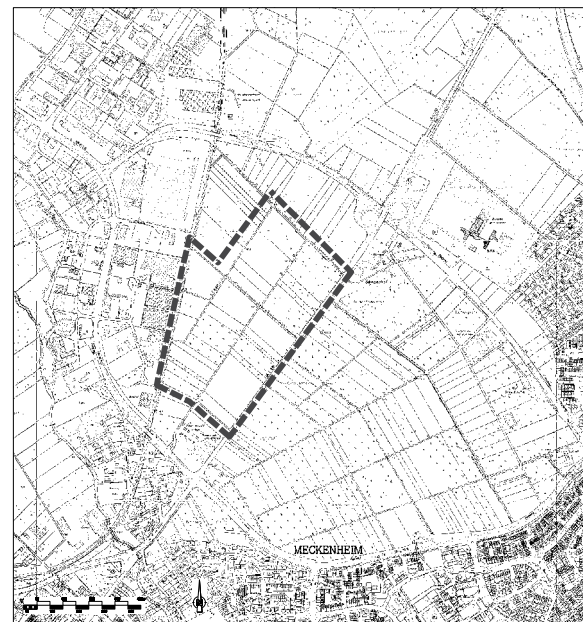
Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist in dem zu dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Hiermit wird gemäß § 52 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW i. V. m. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO – durch den Bürgermeister bestätigt, dass der Wortlaut des (bekanntzumachenden) Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 9. Oktober 2013 übereinstimmt. Hiermit wird durch den Bürgermeister bestätigt, dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO – verfahren worden ist.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Meckenheim vom 9. Oktober 2013 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Unternehmerpark Kottenforst“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meckenheim, 11. Oktober 2013

STADT MECKENHEIM
Bert Spilles
Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 80 - Unternehmerpark Kottenforst
Übersichtsplan - Abgrenzung des Geltungsbereichs
Maßstab ca. 1:12.500